

ZU DEN BEDINGUNGEN DES DEUTSCHUNTERRICHTS

Positionspapier zur LRS-Förderung

Positionspapier:

„Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben in Schulen der Sekundarstufe I“

Der Landesvorstand des *Fachverbands Deutsch im Deutschen Germanistenverband e. V. – Landesverband Rheinland-Pfalz* – hat das nachfolgende Positionspapier auf seiner Tagung in Selters/Ww. am 18. April 2011 verabschiedet.

gez. Landesvorsitzender Dr. Markus Müller
 gez. Landesschatzmeister Christian Buchner
 gez. Schriftführer Matthias Schneider
 gez. Pressereferent Pascal Badziong

Vorbemerkungen

Der Landesverband Rheinland-Pfalz betont die Wichtigkeit der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Die Relevanz guter Rechtschreibkenntnisse wird von der Wirtschaft zu Recht verstärkt eingefordert und ist im gesellschaftlichen Konsens ein entscheidendes Kriterium der individuellen Anerkennung. Orthographie und Interpunktion werden von Heranwachsenden über das Leseverhalten leichter und intensiver angeeignet, womit auch die Relevanz dieser Kompetenz evident ist.

Die individuelle Bemühung um jedes einzelne Kind und um jeden einzelnen Jugendlichen ist gesetzlich verankerte Basis für das Handeln einer jeden Lehrerin und eines jeden Lehrers.

Sie gehört zum grundlegenden pädagogischen Impetus. Gerade im Sinne der schulübergreifenden und innerschulischen Chancengleichheit aller Angehörigen heranwachsender Generationen muss diese Fürsorgepflicht gewahrt werden.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben muss zugleich jedoch im Kontext einer stetig steigenden Belastung der Deutschlehrkräfte betrachtet werden. Das Kernfach Deutsch mit der größten Quantität an Leistungsüberprüfungen und den umfangreichsten Bearbeitungszeiten sowie mit dem höchsten Korrekturaufwand von allen Fächern verlangt den Inhabern dieses Lehramts ständig große Energie ab.

Somit wird eine Binnendifferenzierung und individuelle Begleitung der Schülerinnen und Schüler auf ihrem Bildungsweg zunehmend erschwert. Es existieren keine Ausgleichsvorgaben, etwa im Rahmen von Entlastungsstunden, die eine Kompensation der vergleichsweise erhöhten Belastungen und verminderten Aufstiegsmöglichkeiten bedeuten würden.

H.-G. KNY: *Was die Wirtschaft von Schulabsolventen fordert*, in: www.siemens.de/ausbildung.

P. MARX: *Lese- und Rechtschreibschwäche*. Paderborn 2007, S. 101 f., 151 f.

SchulG v. 30.03.2004 (GVBl. S. 239), § 10, Abs. 1.

D. AHNEN: *Leistungsfähigkeit und Chancengleichheit: Die Rolle des Gymnasiums im rheinland-pfälzischen Bildungssystem*, in: *Das Gymnasium in Rheinland-Pfalz 1/2011*, S. 18.

Vereinigung der Korrekturfachlehrer e. V. Aachen.

VV des MDWW v. 18.08.1999 (1543 A – Tgb. Nr. 1194/99), 2.1.
 Abiturprüfungsordnung v. 21.07.2010 (GVBl., S. 222), § 19, 4.

B. HÄNEL: *Lehrerarbeitszeit – Modell mit Charme*, in: *Neue Westfälische* v. 10.02.2010.

Erläuterung der Normvorgaben

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur aus dem Jahre 2007, die Richtlinien für eine Förderung der LRS-Fälle festsetzt, geht von der ganzheitlichen Förderung der individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten in geeigneter didaktisch-methodischer Abwägung und in Orientierung am Entwicklungsstand aus. Sie ist in ihrer Gültigkeit nur auf die Sekundarstufe I beschränkt.

VV des MBWJK v. 28.08.2007 (9321 – Tgb. Nr. 2308/07):

- Abs. 2.1

- Abs. 2.2

- Abs. 1

Die VV betont die Notwendigkeit einer *Früherkennung von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben [...] auf der Grundlage förderdiagnostischer Beobachtungen* und auf Basis von *individuelle[n] Förderpläne[n] als Teil eines schulischen Förderkonzepts*.

- Ab. 3.1

Sie nennt als konkrete Möglichkeiten *ggf. differenzierte Anforderungen, besondere Unterstützungsprogramme wie Intervallförderung oder Förderung in Zusatzkursen*.

- Abs. 3.2

- Abs. 3.3

Den Schulen obliegt selbst die *Regelungsbefugnis für Gruppengrößen und zeitlichen Umfang besonderer Förderungsmaßnahmen und -gruppen*.

- Abs. 3.3

3.4 konkretisiert dann das nähere Prozedere, indem der Klassenleitung oder – nach entsprechender Beauftragung durch die Schulleitung – der *Klassenleitung zusammen mit der Fachlehrkraft Deutsch* die Koordination der Förderung *im Benehmen mit den Eltern, in Absprache mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern, mit den jeweiligen Lehrkräften im Fach Deutsch und den anderen an der Förderung beteiligten Lehrkräften* obliegt. Die Klassenleitung, ggf. mit der Fachlehrkraft Deutsch, entscheidet in *ausschließlicher Zuständigkeit über Notwendigkeit, Art und Dauer der besonderen Förderung* und ist *für Rückmeldungen an die Beteiligten verantwortlich*. Nur *bei Bedarf* sind außerschulische Institutionen hinzuzuziehen.

- Abs. 3.4

Insgesamt zielt die VV darauf ab, den Schülerinnen und Schülern eigene Erfolge zu ermöglichen, *Arbeitstechniken und Lernstrategien* zur Kompensation der existierenden Schwächen zu vermitteln und damit diesen Kindern und Jugendlichen Abschlüsse im jeweiligen Bildungsgang im Sinne der Chancengleichheit zu ermöglichen.

- Abs. 3.5

Eine besondere Rolle im Förderkonzept spielen die Eltern, mit denen eine regelmäßige Kommunikation und Kooperation angestrebt werden sollte. Sie sind *über die jeweils angewandte Methode, über die besonderen Lehr- und Lernmittel, über häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien, Motivationshilfen und Leistungsanforderungen* zu unterrichten.

- Abs. 3.6

Prinzipiell betont die VV, dass auch Schülerinnen und Schüler mit LRS den *geltenden Maßstäben der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung* unterliegen. *Abweichungen sollen nach Möglichkeit unter Fortführung von Förderung nach und nach wieder abgebaut werden*.

- Abs. 4.1

Denkbar wären eine ergänzende oder ersatzweise verbalisierende Einordnung des erreichten Lernstands *mit pädagogischer Würdigung*,

eine stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen und anderer nicht schriftlicher Leistungen, ein zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Unterrichtsgebieten, eine Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes und zeitweiser Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten und anderen schriftlichen Leistungsnachweisen während der Förderphase. - Abs. 4.3

Als pädagogische Mittel werden ferner längere Bearbeitungszeiten, technische und didaktische Hilfsmittel als geeignete Nachteilsausgleiche angeführt. - Abs. 4.2

Alle Abweichungen von den üblichen Beurteilungsregelungen müssen in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler festgelegt sein und durch die Klassenkonferenz beschlossen werden.

Auf Antrag der Eltern kann in den Zeugnissen bei unmittelbar vorangegangener mehrjähriger Förderung auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Unterrichtsgebieten verzichtet werden. Die Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung ist in den Zeugnissen unter „Bemerkungen“ zu vermerken. - Abs. 4.4

Bei der Versetzung oder beim Übergang in eine andere Schule der Sekundarstufe I ist die Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen - Abs. 4.5

Konsequenzen für die Deutschlehrkräfte

Die VV siedelt die Durchführung der Diagnose und Förderung von LRS-Fällen in erster Linie bei der Klassenleitung an, zu der aber die Deutschlehrkraft als Fachexperte i. d. R. hinzugezogen wird. Außerschulische Institutionen werden nur bei Bedarf einbezogen. VV des MBWJK v. 28.08.2007 (9321 – Tgb. Nr. 2308/07): - Abs. 3.4

In der Praxis bedeutet die VV einen deutlichen erhöhten Arbeitsaufwand für die Deutschlehrkraft, da sie ...

- ... LRS zunächst feststellen muss, - Abs. 3.4-3.5
- ... individuelle Defizite diagnostizieren soll, - Abs. 3.6
- ... die Kooperation mit den Eltern und den übrigen Lehrkräften sucht, - Abs. 3.1
- ... einen individuellen Förderplan ausarbeitet, - Abs. 4.1-4.3
- ... Nachteilsausgleiche (Arbeitszeit, differenzierte Aufgabenstellung) in Betracht zieht, - Abs. 3.5-3.6
- ... Fördermaterialien bereitstellt und Empfehlungen der Förderung an die Eltern richtet, - Abs. 3.6
- ... zur Kontrolle der Förderungsintensität verpflichtet ist.

Wichtig sind die Vorgaben der VV, die zwar eine besondere Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler vorsehen, nicht jedoch auf einen dauerhaften Sonderstatus abzielen. Förderungen und Nachteilsausgleiche, Aussetzungen von Bewertungen sind nur auf Zeit angesetzt. Auch wird den Schulen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eine autonome Regelung der Gruppengrößen und des zeitlichen Umfangs der Förderungen eingeräumt. - Abs. 4.1, 4.3
- Abs. 3.3

Anmerkungen zur Performanz

Seit Inkrafttreten der VV ist an vielen Schulen eine kontinuierliche Steigerung von elterlichen Anträgen zu beobachten, die sich auf eine Aussetzung der Noten in den sprachlichen Fächern aufgrund vorgegeblicher vorhandener Lese-Rechtschreibschwäche berufen. Besonders problematisch daran ist, dass sie überwiegend nach dem 6. oder gar 7. Schuljahr gestellt werden. Sie belegen oder unterstellen damit, dass eine LRS in der Orientierungsstufe nicht bemerkt wurde.

Vielfach verursachen Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwächen, bei denen die Bewertungen von schriftlichen Leistungen in den betroffenen Problemfeldern ausgesetzt wurden, einen Dominoeffekt, da auch lediglich orthographisch schwächere Kinder und Jugendliche ohne eine existierende Lese- und Rechtschreibschwäche die gleichen Vorteile verständlicherweise für sich in Anspruch nehmen möchten.

Besonders schwierig für die betroffenen Deutschlehrkräfte wird die Situation, wenn Eltern Gutachten von außerschulischen Institutionen einreichen, die scheinbar LRS feststellen und Deutschlehrerinnen und -lehrer unterschwellig unterstellen, sie seien nicht kompetent in der Diagnose und Behandlung des jeweiligen Problems.

In jedem einzelnen Fall müssen die Fähigkeiten der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers diagnostiziert werden, um dann in der Klassenkonferenz individuell mit zumeist fachfremden Kolleginnen und Kollegen Fördermaßnahmen einzuleiten und über evtl. Nachteilsausgleiche zu entscheiden.

In der Regel begrenzen die Klassenkonferenzen die Dauer einer Förderung zunächst auf ein halbes Jahr und damit einhergehend eine Aussetzung der Note(n) bzw. eine anderslautende Gewichtung im Verhältnis von schriftlichen und sonstigen Noten auf einen eng überschaubaren Zeitraum. In der Konsequenz kann es vorkommen, dass Klassenkonferenzen im halbjährlichen Abstand immer wieder neu befinden müssen.

Die Deutschlehrkräfte reichen nach gefasstem Beschluss an die Eltern Material für geeignete Förderungen in einer häuslichen Begleitung weiter, erhalten aber oft nur unzureichende Rückmeldungen über die eingeleiteten Maßnahmen.

Einige Schulen haben arbeitsentlastende Verfahren eingeführt, indem die Fachkonferenzen Förderplankonzepte zur Nutzung ausgearbeitet haben und Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Unterrichts existieren (Rechtschreib-AG oder LRS-AG), in denen eine fachlich angemessene Förderung in überschaubaren Gruppen erfolgen kann.

Die Verlängerung der Bearbeitungszeiträume im Sinne eines Nachteilsausgleichs ist oft nicht notwendig, da speziell in der Orientierungsstufe und der beginnenden Sekundarstufe I die Fachkonferenzen sich zumeist auf zweistündige Bearbeitungszeiträume geeinigt haben und die Konzeption der Klassenarbeiten von den Fachlehrkräften auf die individuellen Bedürfnisse und die Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler ohnehin abgestimmt werden.

Abschließend sind Fälle aktenkundig, in denen Eltern regelmäßig – ungeachtet aller eingeleiteter Fördermaßnahmen und Konferenzbeschlüsse – Anträge auf komplette Aussetzung der Bewertung von schriftlichen Leistungen in allen sprachlichen Fächern bis zum Ende der Sekundarstufe I stellen und eine Ausdehnung dieser Maßnahme bis zum Abitur fordern.

Forderungen und Vorschläge zur Modifizierung

Der Fachverband Deutsch tritt dafür ein:

In der Jahrgangsstufe 5 müssen verbindlich durch die Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer Testverfahren zur Diagnostizierung von LRS durchgeführt werden. Es existieren verschiedene Rechtsschreibdiagnosen, die ohne großen Aufwand angewandt und durchgeführt werden können. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Testmaterial in Papierform, das in Klassensätzen bestellt werden muss, sowie Testverfahren, die online durchgeführt werden. Auch Mischformen existieren.

M. GRUND, G. HAUG, C. L. NAUMANN: Diagnostischer Rechtsschreibtest für 5. Klassen. Göttingen 2004.

<http://www.lemserver.de/>

P. MAY: Hamburger Schreib-Probe 4-5 zur Erfassung der grundlegenden Rechtsschreibstrategien. Stuttgart 2001.

Der Fachverband Deutsch empfiehlt:

Die Fachkonferenzen sollten sich mit den gängigen Verfahren intensiver auseinandersetzen und einen einheitlichen Diagnoseweg beschließen, bis vom Bildungsministerium eine obligatorische Diagnostizierung landesweit vorgeschrieben wird.

Konferenzordnung v. 30.06.1976 – IV A 1 Tgb. Nr. 1256b (Amtsbl. S. 280), 5.5.1-5.5.3.

Auch die Ausarbeitung eines Förderplankonzepts, das individuell angepasst werden kann, sollte in den Fachkonferenzen unbedingt erfolgen.

<http://rfb.bildung-rp.de/rfb/deutsch-fachberatung/fachberater-in/becker-koblenz-sued/gemeinsamer-rundbrief-der-fachberatung-koblenz-082008.html>

Der Fachverband Deutsch argumentiert:

Das verpflichtende Testverfahren garantiert, dass keine Schülerin und kein Schüler die Orientierungsstufe durchläuft, ohne dass eine evtl. LRS nicht festgestellt würde und ohne dass wirkungsvolle Maßnahmen versäumt würden. Im Umkehrschluss wird die kontinuierlich steigende Anzahl von LRS-Anträgen eingedämmt, die oftmals ohne faktische Berechtigung erfolgen.

Landesverband Legasthenie Saarland e.V.: 7. Interdisziplinäre Fachtagung „Frühstart - Lese-Rechtsschreibschwierigkeiten rechtzeitig erkennen. Erkenntnisse und Hilfen für die Praxis“, 15.11.2003.

Die Antragstellung ab Klasse 7 kann einheitlich nun – wie in anderen Bundesländern – abgelehnt werden, womit auch eine größere Transparenz im Verfahren erreicht werden würde.

Bw. VV „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ des MKJS v. 08.03.1999 – IV/1-6500.333/61, 2.3.2.

Der Fachverband Deutsch fordert:

Eine Aussetzung der Noten kann nur ultima ratio sein und darf höchstens in einem eng überschaubaren Zeitraum erfolgen.

P. KÜHNE: Die neue Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR). Vortrag auf der Fachtagung des Landesverbands Legasthenie und Dyskalkulie am 4.11.2006 in Marburg.

Der Fachverband Deutsch regt an:

Die Fachkonferenzen sollten aus ihrer Mitte die Konstituierung von Arbeitsgemeinschaften zur besonderen Förderung von LRS anregen. Sie ermöglichen eine Entlastung des Deutschunterrichts und garantieren eine individuelle Stützung betroffener Schülerinnen und Schüler.

Konferenzordnung v. 30.06.1976 – IV A 1 Tgb. Nr. 1256b (Amtsbl. S. 280), 5.5.3.

Konferenzordnung v. 30.06.1976 – IV A 1 Tgb. Nr. 1256b (Amtsbl. S. 280), 5.5.7.